

# RS UVS Niederösterreich 1996/03/13 Senat-NK-95-007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.1996

## Rechtssatz

Nur das Abholen und Entgegennehmen, nicht jedoch das Übergeben oder der Besitz gefährlicher Abfälle ist als Sammlertätigkeit anzusehen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)